

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 01.07.02



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Der Stadtrat hat am 27. Juni 2002 den Satzungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 103: Baugebiet Asterstein, II. Bauabschnitt**, gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141). Der Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden **1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften** und **2. Mängel der Abwägung (§ 6 BauGB) unbeachtlich**, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. I S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn **1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind** oder **2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet** oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 28. Juni 2002

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Verstehende Ablichtung wird als mit der

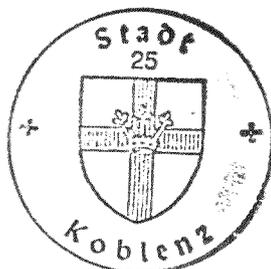
Abschrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 02.07.02

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.



~~Stadtamt~~
Stadtinspektor